

Landratsamt Meißen
Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt
Veterinäramt
Remonteplatz 8
01558 Großenhain

Telefon: 03521 725 3502
E-Mail: lueva@kreis-meissen.de
Internet: www.kreis-meissen.de

Antrag¹ zur Registrierung oder Zulassung von Aquakulturbetrieben oder Gruppen von Aquakulturbetrieben gemäß Artikel 172, 176 – 180 der Verordnung (EU) 2016/429²

Ausgenommen von der Verpflichtung zur Registrierung oder Zulassung sind:

- Ernte bzw. Fang wildlebender Wassertiere, die anschließend bis zur Schlachtung vorübergehend ohne Fütterung gehalten werden, zum menschlichen Verzehr
- Wassertiere zu Zierzwecken (Heimtiere), die ausschließlich zu privaten Zwecken in Haushalten gehalten werden (Heimaquarien, Gartenteiche)

Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/2037³ enthält die Ermächtigungsgrundlage für weitere Ausnahmen von der Registrierungspflicht. Eine Umsetzung in nationales Recht ist erfolgt.

- 0.1 Erteilte Registriernummer:
- 0.2 Zuständige Veterinärbehörde: Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Meißen
- 0.3 Telefon: 03521 725 3502
- 0.4 E-Mail: lueva@kreis-meissen.de
- 0.5 Bearbeitet von:
- 0.6 Es wurde für den Aquakulturbetrieb bereits eine Registriernummer in Bezug auf die Wassertierhaltung vergeben, Reg.Nr.: _____
- 0.7 Es wurde für den Betrieb bereits eine Registriernummer nach ViehVerkV für sonstige Tierhaltung (z.B. Schafe) vergeben, Reg.-Nr.: _____
Ich beantrage hiermit formlos die Ergänzung meiner Registrierungsdaten mit dem Betriebstyp „Aquakulturbetrieb“
- 0.8 Es wurde für den Standort noch keine Registriernummer vergeben

¹ Die grau unterlegten Felder werden von der zuständigen Behörde ausgefüllt

² Verordnung (EU) 2016/429 ([EUR-Lex - 02016R0429-20210421 - EN - EUR-Lex](#)) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)

³ [Durchführungsverordnung - 2021/2037 - DE - EUR-Lex](#) der Kommission vom 22. November 2021

Allgemeine Angaben zum Unternehmen/Betreiber

1.1 Name: _____

1.2 Vorname: _____

1.3 Rechtsform: _____

1.4 Straße, Hausnr.: _____

1.5 Ortsteil: _____

1.6 Postleitzahl: _____ Ort: _____

1.7 Landkreis: _____

1.8 Gemeinde: _____

1.9 Telefon: _____

1.10 Handy: _____

1.11 E-Mail: _____

Sofern es sich bei dem Betrieb um eine Gruppe von Aquakulturbetrieben handelt (epidemiologisch zusammenhängendes Gebiet, gemeinsames Biosicherheitssystem, die Betriebe werden unter Verantwortung desselben Unternehmers geführt):

Die Gruppe von Aquakulturbetrieben besteht aus _____ Betriebsstätten/Betrieben

Hinweis: Bei einer Anzahl ab 2 Betriebsstätten/Betrieben sind alle Folgeblätter für jede Betriebsstätte bzw. für jeden Betrieb gesondert auszufüllen!

Angaben zum Aquakulturbetrieb/zur Betriebsstätte und zur Betriebsart

Angaben zum Aquakulturbetrieb bzw. zur Betriebsstätte:

2.1 Name des Aquakulturbetriebs bzw. der Betriebsstätte:

2.2 GIS-Koordinaten oder TSN-Koordinaten: _____

2.3 Größe des Betriebs / Betriebsstätte (in m²): _____

2.4 Straße, Hausnummer⁴: _____

2.5 Ortsteil⁴: _____

2.6 Postleitzahl⁴: _____ Ort: _____

2.7 Landkreis⁴: _____

2.8 Gemeinde⁴: _____

2.9 Telefon⁴: _____

2.10 Handy⁴: _____

2.11 E-Mail⁴: _____

⁴ Sofern nicht identisch mit den Angaben unter Nr. 1. bzw. des Antragsformulars

Art des Aquakulturbetriebes:

- 3.1 Aquakulturbetrieb, in dem Wassertiere zu Nutzzwecken (Besatz, Verzehr) gehalten werden
Der Betrieb / die Betriebsstätte ist Teil einer Gruppe von Aquakulturbetrieben
- 3.2 Aquakulturbetrieb, in dem Zierwassertiere in einem geschlossenen System gehalten werden (vgl. Art. 2 Nr. 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691⁵)
- 3.3 Aquakulturbetrieb, in dem Zierwassertiere in einem offenen System gehalten werden (vgl. Art. 2 Nr. 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691⁵)
- 3.4 Geschlossener Aquakulturbetrieb (vgl. Art. 4 Nr. 48 der Verordnung (EU) 2016/429²) wie Zoo, Forschungseinrichtung o. ä., der **zum Zweck der Verbringung zuzulassen ist**
- 3.5 „Seuchenschlachtbetrieb“ (vgl. Art. 4 Nr. 52 der Verordnung (EU) 2016/429²)
- 3.6 Quarantänebetrieb (vgl. Art. 4 Nr. 38 der Verordnung (EU) 2016/429²)
Isolierbetrieb (vgl. Art. 2 Nr. 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691⁵)
- 3.7 Nur Weichtiere:
Reinigungszentrum Versandzentrum Umsetzgebiet
(vgl. Art. 2 Nr. 2, 3, 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691⁵)
- 3.8 Schiff oder andere mobile Räumlichkeit, in der Aquakulturtiere z. B. zur Behandlung vorübergehend gehalten werden (vgl. Art. 4 Buchst. e der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691⁵)
- 3.9 Sonstiger Betrieb, z. B. auch Zoo, Forschungseinrichtung o. ä., aus denen keine Wassertiere verbracht werden

Beschreibung:

⁵ Delegierte Verordnung (EU) 2020/691 ([EUR-Lex - 02020R0689-20231011 - EN - EUR-Lex](#)) der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für Aquakulturbetriebe und Transportunternehmer, die Wassertiere befördern

Angaben zur Haltungs- und Produktionsform

Haltungsform:

3.1	Süßwasserhaltung	Salz-/Brackwasserhaltung
3.2	Teiche	Anzahl: _____ Fläche (m ²) _____
3.3	Becken	Anzahl: _____ Volumen (m ³) _____
3.4	Fließkanäle	Anzahl: _____ Volumen (m ³) _____
3.5	Netzgehege	Anzahl: _____ Volumen (m ³) _____
3.6	Seen o.ä. (nicht ablassbar)	Anzahl: _____ Volumen (m ³) _____
3.7	Lagunen	Anzahl: _____ Fläche (m ²) _____
3.8	Kreislaufanlagen	Anzahl Kreisläufe: _____ Volumen (m ³) _____ Anzahl der Becken: _____

3.9 Weichtiere:

Natürliche Muschelbank (Weichtierzuchtgebiet)

Kulturfläche: _____ ha.

Technische Vorrichtungen (Anzahl: _____)

z. B. Langleinen Beschreibung der technischen Vorrichtungen

3.10 Sonstiges (Beschreibung):

3.11 Kapazität des Aquakulturbetriebes (max. Jahresproduktion t/a): _____

Produktionsform⁶:

- 4.1 Erbrütung (Bruthaus)
- 4.2 Aufzuchtbetrieb (Setzlinge)
- 4.3 Eigene Laichfischhaltung
- 4.4 Mastbetrieb
- 4.5 Angelteichbetrieb⁷
- 4.6 Sonstiges (Beschreibung)

4.7 Extensive Wassertierhaltung; keine Zufütterung, kein Teichmanagement

⁶ Entspricht „Kategorien“ gemäß Art. 172 Abs. 1 Buchst. b Ziff. iii der Verordnung (EU) 2016/429

⁷ Teiche und andere Einrichtungen, in denen der Bestand an Wassertieren nur für die Freizeitfischerei aufrechterhalten wird, indem er mit Tieren aus Aquakultur aufgestockt wird, die eingeschlossen sind und nicht entweichen können

Angaben zu gehaltenen Arten

5.1 Fische

5.1.1 Salmoniden: Anzahl (Stück und Größe der Fische)

Regenbogenforelle	_____
Bach-, See- / Meerforelle ⁸	_____
Bachsaibling ⁹	_____
Seesaibling ¹⁰	_____
Äsche	_____
Atlantischer Lachs	_____
Pazifische Lachsarten	_____
Coregonus sp. (Maräne, Renke, Felchen...)	_____
Sonstige Salmoniden, Welche?	_____
_____	_____

5.1.2 Cypriden: Anzahl (Stück und Größe der Fische)

Karpfen (auch Koikarpfen)	_____
Graskarpfen/Amurkarpfen	_____
Schleie	_____
Karausche	_____
Orfen/Goldorfen	_____
Goldfisch	_____
Sonstige Cypriden, welche?	_____
_____	_____

5.1.3 Weitere Fischarten: Anzahl (Stück und Größe der Fische)

Hecht	_____
Steinbut	_____
Europäischer Wels	_____
Aal	_____
Stör, Art/en	_____
Zander	_____
Tropische Zierfische	_____
Sonstige Fischarten, welche?	_____
_____	_____

⁸ Auch Hybriden, z.B. „Tigerforelle“

⁹ Auch Hybriden, z.B. „Tigerforelle“, „Elsässer Saibling“

¹⁰ Auch Hybriden, z.B. „Elsässer Saibling“

Angaben zu gehaltenen Arten

5.2 **Krebstiere**

5.2.1 Flusskrebse:

Edelkrebs (Astacus astacus)

Galizischer Sumpfkrebs (Astacus leptodactylus)

Sonstige Flusskrebbsarten, Welche?

5.2.2 Tropische Riesengarnelen – welche Art/en?

5.2.3 Sonstige Krebstiere – welche Arten?

5.3 Weichtiere:

Miesmuschel

Europäische Auster

Pazifische Auster

Sonstige Weichtierarten, welche?

Angaben zu gehaltenen Arten und zu Verbringungen aus dem Betrieb

5.4 Es werden Wassertiere gehalten, die in der Spalte „Empfängliche Arten“ oder „Überträgerarten“ des Anhangs, der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882¹¹ gelistet sind, für:

Seuche	Empfängliche Arten	Überträgerarten
---------------	---------------------------	------------------------

5.4.1 Fische:

- die Epizootische Hämato-poetische Nekrose (EHN)
- die Virale Hämorrhagische Septikämie (VHS)
- die Infektiöse Hämato-poetische Nekrose (IHN)
- die Infektiöse Anämie der Lachse (ISA HPRdel)
- die Koi-Herpesvirus-Infektion der Karpfen (KHV-I)

5.4.2 Krebstiere:

- das Taurasyndrom (TS)
- die Gelbkopfkrankheit (YHD)
- die Weißpünktchenkrankheit der Krebstiere (WSD)

5.4.3 Weichtiere:

- die Infektion mit *Microcytos mackini*
- die Infektion mit *Perkinsus marinus*
- die Infektion mit *Bonamia exitiosa*
- die Infektion mit *Bonamia ostreae*
- die Infektion mit *Marteilia refringens*

6. Verbringung aus dem Betrieb

6.1 Lebende Wassertiere

6.1.1 Zur weiteren Haltung:

- | | |
|----------------|--|
| zu Nutzzwecken | ausschließlich in meine Betriebsstätte am Standort |
| zu Zierzwecken | bei Heimtierhaltern |
| | in Betrieben, die die Tiere in geschlossenen Systemen halten |
| | in Betrieben, die die Tiere in offenen Systemen halten |

zu Forschungszwecken

- 6.1.2 zum Besatz von Angelteichen¹²
- 6.1.3 zum Besatz offener Gewässer¹³
- 6.1.4 zur Verwendung als Ködertiere
- 6.1.5 zur unmittelbaren Schlachtung¹⁴

¹¹ Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 (EUR-Lex - 02018R1882-20240201 - EN - EUR-Lex)

¹² Teiche u.a. Einrichtungen, in denen der Bestand an Wassertieren nur für die Freizeitfischerei aufrechterhalten wird, indem er mit Tieren aus Aquakultur aufgestockt wird, die eingeschlossen sind und nicht entweichen können

¹³ Gewässer, deren Wassertierbestände der fischereilichen Hegepflicht unterliegt

¹⁴ z.B. in Einzelhandelsbetrieben oder Restaurants

Angaben zu Verbringungen aus dem Betrieb und zum Wassermanagement

6.2 Erzeugnisse

Verbringung

- 6.2.1 Abgabe kleiner Mengen an Tieren aus Aquakultur für den menschlichen Verzehr, entweder direkt für den Endverbraucher oder für örtliche Einzelhandelsbetriebe, die ihre Produkte direkt an den Endverbraucher abgeben
- 6.2.2 Sonstige Vermarktung von Erzeugnissen (z.B. Großhandel)
- 6.2.3 Vermarktung über den Fang per Handangel (Angelteich¹⁵)
- 6.§ Es werden weder lebende Wassertiere noch Erzeugnisse (auch unentgeltlich) aus dem Betrieb verbracht

7. Wassermanagement

7.1 Zulauf des Produktionswassers

- 7.1.1 Oberflächenwasser
Fließgewässer Name: _____
Durchschnittliche Entnahmemenge (l/s): _____
Stehendes Gewässer Name: _____
- 7.1.2 Quellen, Grundwasser, Brunnen, Leitungswasser
Wasserentnahme auf dem Betriebsgelände bzw. verrohrt.
Durchschnittliche Entnahmemenge (l/s): _____

7.2 Ablauf des Produktionswassers

- 7.2.1 Oberflächenwasser Name: _____
- 7.2.2 Kanalisation
- 7.2.3 Versickerung
- 7.2.4 Sonstige Beschreibung:

- 7.2.5 Aufgrund der Wasserführung lassen sich in der Betriebsstätte epidemiologische Einheiten bilden – Beschreibung (ggf. Angabe im Lageplan – Anhang) / Benennung

¹⁵ Teiche und andere Einrichtungen, in denen der Bestand an Wassertieren nur für die Freizeitfischerei aufrechterhalten wird, indem er mit Tieren aus Aquakultur aufgestockt wird, die eingeschlossen sind und nicht entweichen können. Keine Angelteiche sind Gewässer, bei denen der Besatz zur Erfüllung der Hegepflicht oder ergänzend zum sich selbst reproduzierenden Wassertierbestand erfolgt. Die Tiere werden nach dem Angeln sofort geschlachtet.

Biosicherheit, Biosicherheitsplan

8. Maßnahmen zur Verhinderung der Ein- und Verschleppung von Wassertierseuchen

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2016/429 ergreifen **alle Unternehmer** von Aquakulturbetrieben **risikobasiert** ggf. geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren (Biosicherheitsmaßnahmen) in Bezug auf die gehaltenen Tiere, die Erzeugnisse und ggf. in Bezug auf wildlebende Tiere.

Gemäß Artikel 180 Abs. 1 Buchst. h der Verordnung (EU) 2016/429 übermitteln Unternehmer **zugelassener Aquakulturbetriebe** Informationen zu den getroffenen Biosicherheitsmaßnahmen.

Gemäß Art. 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691 lässt die zuständige Behörde Aquakulturbetriebe nur dann zu, wenn die betreffenden Unternehmer einen Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren („**Biosicherheitsplan**“) erstellt und dokumentiert haben. Anforderungen an die Biosicherheitspläne für bestimmte Betriebsformen sind dem Anhang I der vorgenannten Verordnung zu entnehmen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass **Ermessensspielräume** bzgl. bestimmter Biosicherheitsmaßnahmen möglich sind (BMEL wurde die Notwendigkeit einer Berichtigung der deutschen Sprachfassung der vorgenannten Verordnung - bzgl. der Übersetzung von „into consideration“ - bereits mitgeteilt).

Die Abschnitte, 8.1 bis 8.13 sind - sofern zutreffend - sowohl für zu registrierende als auch für zuzulassende Betriebe auszufüllen. Mit Sternchen (*) sind Maßnahmen gekennzeichnet, die für zuzulassende Betriebe (hier: Betriebe gemäß Art. 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691) ggf. **verpflichtend sind**. Für andere zuzulassende Betriebsformen als die „Art. 7- Betriebe“ (z. B. Gruppen von Aquakulturbetrieben, Seuchenschlachtbetriebe, Zierwassertierbetriebe) ist in den entsprechenden Teilen des Anhangs I zu prüfen, welche weitere Angaben erforderlich sind. Diese sind unter 8.14 ergänzend zu vermerken.

8.1.1 Alle Produktionseinheiten befinden sich in einem geschlossenen Gebäude

8.1.2 * Die gesamte Anlage ist
überdacht

* Ein Teil der Anlage ist (Angaben machen)
überdacht:

überspannt

überspannt:

eingezäunt

eingezäunt:

8.1.3 * Weitere Maßnahmen zum Schutz gegen Prädatoren (sofern zutreffend):

8.2 Kein Zugang zu den Produktionseinheiten für nicht Betriebsangehörige

8.3 Umkleidepflicht für Betriebsangehörige, Arbeitskleidung verbleibt im Betrieb

Biosicherheit, Biosicherheitsplan

- 8.4 * Pflichtdesinfektion (Hände / Schuhwerk)
 - 8.4.1 * Eingang / Ausgang und an anderen kritischen Stellen des Betriebes / der Betriebsstätte
 - 8.4.2 * Hygieneschranken zwischen Produktionseinheiten (Bruthaus, Aufzuchtanlage, Mastanlage etc.) innerhalb des Betriebes
 - 8.4.3 * Besucher
 - erhalten betriebseigene Schutzkleidung / Schuhe bzw. Stiefel
 - erhalten / verwenden Einmalschutzkleidung / Einmalschuhwerk – verbleibt beim Verlassen im Betrieb
 - desinfizieren mitgebrachte Schutzkleidung / Schuhe bzw. Stiefel beim Verlassen
- 8.5 * Tote Tiere werden sobald wie möglich aus den Produktionseinheiten entfernt und im Einklang mit Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009¹⁶ unschädlich beseitigt
- 8.6 * Regelmäßige Desinfektion der Ausrüstung (mind. Nach jedem Produktionszyklus) und der Transportmittel (nach jeder Verwendung außerhalb des Betriebes)
- 8.7 * Regelmäßige Desinfektion der Produktionseinheiten (Teiche, Becken), möglichst nach jedem Produktionszyklus
- 8.8 * Im Falle des Zukaufs von befruchteten Eiern werden diese desinfiziert; das Verpackungsmaterial desinfiziert oder entsorgt
- 8.9 * Reinigungs- und Desinfektionsprotokolle (Beschreibung, Dokumentation etc.¹⁷) zu Nr. 8.4 – 8.8 unter Angabe der Art der verwendeten Biozidprodukte:

8.10 Ablaufwasserbehandlung

Beschreibung:

¹⁶ Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 (EUR-Lex - 02009R1069-20191214 - EN - EUR-Lex) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002

¹⁷ Ggf. als Anlage beifügen

Biosicherheit, Biosicherheitsplan

8.11 Zukauf von lebenden Wassertieren oder deren Eiern / Gameten: **ja** **nein**

Falls ja: gelistete Arten in Bezug auf Wassertierseuchen der Kategorie C werden ausschließlich aus anerkannt seuchenfreien Mitgliedstaaten, Zonen oder Kompartimenten zugekauft

gelistete Arten in Bezug auf Wassertierseuchen der Kategorie C werden ausschließlich von betrieben zugekauft, die an einem freiwilligen Überwachungsprogramm bzgl. der betreffenden Wassertierseuch/e/n teilnehmen

8.12 * Die Reinigungs- und Desinfektionsaufzeichnungen von Transportunternehmen werden überprüft, bevor Wassertiere im Aquakulturbetrieb auf- oder abgeladen werden

8.13 * Weitere Maßnahmen zu Verhinderung der Ein- und Verschleppung von Seuchen, z.B. – Schutz gegen Überschwemmung, Eindringung und Entweichen

8.14 Nur für zuzulassende Aquakulturbetriebe auszufüllen

* Ergänzende Angaben (ggf. gesondertes Blatt benutzen) zum Biosicherheitsplan für die Betriebsform:

Überwachungs- und Tilgungsprogramme

9. Teilnahme an Gesundheitsprogrammen in Bezug auf Wassertierseuchen der Kategorie C

9.1 Teilnahme an einem Überwachungsprogramm gemäß Anh. VI Teil II Kap. 1 – 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 zur Aufrechterhaltung des Status „seuchenfrei“ in Bezug auf Seuche/n:

9.2 Teilnahme an einem Tilgungs- / Überwachungsprogramm gemäß Anh. VI Teil II Kap. 1 – 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 zur Erlangung des Status „seuchenfrei“ in Bezug auf folgende Seuche/n:

9.3 Teilnahme an einem freiwilligen Überwachungsprogramm gemäß Anh. VI Teil III Kap. 1 – 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 in Bezug auf folgende Seuche/n:

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben.

Ort/Datum/Unterschrift der Tierhalterin/des Tierhalters

Landratsamt Meißen

Dezernat Soziales
Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt
Sachgebiet Veterinärwesen
Remonteplatz 8 | 01558 Großenhain
Telefon: 03521 725-3502
E-Mail: lueva@kreis-meissen.de
Internet: www.kreis-meissen.de

Posteingangstempel